



1. Sondernewsletter zum elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)

Der elektronische Psychotherapeutenausweis (ePtA) kommt. Bitte gleichen Sie Ihre Meldedaten mit unserer Kammer ab!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ob wir ihn wollen oder nicht, er kommt definitiv: Der elektronische Psychotherapeutenausweis „ePtA“ auch Heilberufsausweis „HBA“ genannt. Der Beginn des Ausgabeprozesses des ePtA ist für Ende 2020 geplant. Wir bitten deshalb dringend um Beachtung.

Um die Abläufe möglichst transparent zu machen werden wir Sie Schritt für Schritt auf dem Laufenden halten und Ihnen vermitteln, was zu tun ist. Dazu informieren wir Sie sukzessive in Form von Sondernewslettern.

Wozu überhaupt ein elektronischer Psychotherapeutenausweis?

Der ePtA ist mit der darauf integrierten qualifizierten elektronischen Signatur die entscheidende Voraussetzung, um an der nun geplanten weiteren Entwicklung der digitalen Kommunikation der Leistungserbringer*innen teilnehmen zu können. Nur mit diesem Ausweis können sich Psychotherapeut*innen rechtsverbindlich ausweisen und unterzeichnen. Außerdem befähigt der ePtA auf den kommenden elektronischen Medikationsplan, den Notfalldatensatz und auf das gemeinsame Kommunikationssystem der Leistungserbringer*innen zuzugreifen.

Wer muss einen elektronischen Psychotherapeutenausweis beantragen?

Für gesetzlich Krankenversicherte gilt gemäß Sozialgesetzbuch V (§ 291a Abs. 5), dass wesentliche Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nur in Verbindung mit einem elektronischen Heilberufsausweis (für Psychotherapeut*innen: ePtA) genutzt werden können. Ein Hauptbestandteil der eGK ist die elektronische Patientenakte (ePA), auf die die Versicherten ab 1. Januar 2021 Zugriff haben müssen.

Daher **müssen** kassenärztlich zugelassene Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ebenfalls mit Beginn 2021 in der Lage sein, auf die elektronische Patientenakte zuzugreifen. Ebenso müssen dies Vertragspsychotherapeut*innen und auch Kliniken als Arbeitgeber für ihre angestellten PP und KJP regeln. Die Kolleg*innen, die nicht im vertragspsychotherapeutischen Bereich arbeiten, **können** einen Ausweis beantragen, müssen dies aber nicht.

Welche Funktionen hat er?

Der ePtA hat fünf wesentliche Grundfunktionen:

1. Er dient als Sichtausweis. Dies kann zum Beispiel bei Notfällen zum Ausweisen der Profession hilfreich sein bis hin zum Besuch von Veranstaltungen.
2. Er dient als digitaler Ausweis beispielsweise bei Online-Portalen von Kammern, Berufsverbänden usw. und kann damit auch zur Anmeldung für Fortbildungen genutzt werden.
3. Außerdem hat er folgende sehr wichtige Funktion: Er ermöglicht die Erstellung einer elektronischen Unterschrift. Mit dieser elektronischen Unterschrift können zum Beispiel elektronische Berichte für Kolleg*innen oder auch elektronische Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung rechtssicher unterschrieben werden.
4. Der ePtA verspricht Daten sicher zu ver- und entschlüsseln. Damit steigt das Datenschutzniveau bei der Übertragung personenbezogener Daten deutlich.
5. Mit dem ePtA kann auf die medizinischen und psychotherapeutischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen „Notfalldaten“ und „Medikationsplan“. Der ePtA ist auch für den Zugriff auf die spätere elektronische Patientenakte essentiell.

Darüber hinaus können die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) weitere Funktionen für den ePtA zur Erleichterung der Kommunikation mit der KV schaffen, beispielsweise können Antragsformulare, Sammelerklärungen und Honorarabrechnungen elektronisch übermittelt werden.

Was ist nun aktuell als 1. Schritt zu tun?

WICHTIG:

Bitte senden Sie uns Ihre aktuellen Meldedaten zu, falls sich Änderungen ergeben haben. Hierfür haben wir ein Meldeblatt beigefügt und bitten Sie um Rücksendung bis zum 17.08.2020.

Die Meldedaten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur schriftlich abgeglichen werden. Sehen Sie daher bitte von Anrufen diesbezüglich in der Geschäftsstelle ab.

Informationen dazu finden Sie auch in der Meldeordnung der PKS: https://www.ptk-saar.de/fileadmin/user_upload/satzungen/Meldeordnung_und_Meldebogen

Für die Attributsbestätigung durch die Kammer müssen Ihre Angaben auf dem Ausweis durch eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde und ggf. der Promotionsurkunde belegt sein. Sollten diese Unterlagen der Kammer noch nicht vorliegen, müssen diese nachgereicht werden.

29.07.2020



pks

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Uns ist bewusst, dass nun wieder in einem sehr schnellen Tempo Neuerungen auf Sie zukommen. Die KBV setzt sich intensiv dafür ein, dass Praxen dabei nicht auf den Kosten sitzen bleiben und hat gegenüber dem Gesundheitsminister Bedenken bezüglich des Tempos und der Vorgehensweise auch bei gleichzeitiger Anerkennung des Digitalisierungsbedarfes deutlich gemacht.

Wir danken herzlich für Ihre Mitarbeit bei diesem Projekt, das gerade für uns als sehr kleine Kammer mit einem enormen Zusatzaufwand verbunden ist. Der zeitnahe Abgleich der Meldedaten ist dafür im ersten Schritt von großer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Jochum
Präsidentin

Susanne Münnich-Hessel
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Str. 124
66123 Saarbrücken
Fax: 0681-9 54 55 58
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de